

## Landgericht Passau

Az.: 2 T 127/11

XVII 0528/09 AG Passau



**Gruber Karin,**  
Kapuzinerstraße 81, 94474 Vilshofen an der Donau

- Betroffene und Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

1) **Gruber Hans-Erich,** Helene-Mayer-Ring 14/14, 80809 München

2) Rechtsanwälte  
München, Gz.: 377/11/50

gegen

**Holzhammer Ludwig,** Bischof-Altmann-Str. 16, 94474 Vilshofen  
- Betreuer und Beschwerdegegner -

wegen Betreuungsbeschwerde

erlässt das Landgericht Passau -2. Zivilkammer- durch den Präsidenten des Landgerichts Prof. Dr. Huber, die Richterin am Landgericht Diewald und den Richter am Landgericht Hofer am 24.10.2011 folgenden

## Beschluss

- I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Passau vom 16.07.2010 wird zurückgewiesen.
- II. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Beschwerdeführerin.
- III. Der Geschäftswert wird für die Beschwerdeinstanz festgesetzt auf 15.000,00 Euro.

IV. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

## Gründe:

I.

Für die Betroffene besteht seit dem 29.12.2009 eine endgültige Betreuung, die unter anderem auch die Aufgabenkreise Aufenthaltsbestimmung und Entscheidung über die Unterbringung sowie Vermögenssorge und Abschluss, Änderung und Kontrolle der Einhaltung des Heim- und Pflegevertrages als auch Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern enthält. Betreuer ist der Beteiligte Holzhammer.

Mit Schreiben vom 15.07.2010 beantragte der Betreuer die betreuungsrechtliche Genehmigung eines zwischen ihm im Namen der Betroffenen und dem Bezirk Niederbayern - Sozialverwaltung - abgeschlossenen Darlehensvertrages vom 22.06.2010 bzw. 12.07.2010 (Bl. 248/249). Gegenstand des Darlehensvertrages ist, dass der Bezirk Niederbayern - Sozialverwaltung - für den Aufenthalt der Betroffenen in der Einrichtung "Schloss Tannegg" Leistungen der Eingliederungshilfe in Form eines Darlehens gemäß § 91 SGB XII erbringt, soweit die Heimunterbringungskosten nicht durch laufende Einkünfte oder eventuell einzusetzendes anderweitiges Vermögen gedeckt sind. Als Sicherheit für das Darlehen soll eine Grundschuld dienen. Das Darlehen ist ab Bezahlung der Heimkosten durch den Bezirk Niederbayern - Sozialverwaltung - mit 6 % jährlich zu verzinsen.

Mit Beschluss vom 16.07.2010 wurde vom Amtsgericht Passau der Darlehensvertrag betreuungsrechtlich genehmigt. Der Beschluss wurde der Betroffenen am 23.07.2010 zugestellt. Mit Schreiben vom 03.08.2010, eingegangen am 05.08.2010 (Bl. 256 - 261), legte die Beschwerdeführerin, vertreten durch ihren Ehemann Hans-Erich Gruber, gegen den Beschluss des Amtsgerichts Passau vom 22.06.2010 Beschwerde ein. Diese wurde im Wesentlichen damit begründet, dass es sich um Verschleuderung von Vermögen handle. Es sei versäumt worden, Alternativen zur Unterbringung der Betroffenen in der Einrichtung in Tannegg in Betracht zu ziehen. Zwar sei aus ärztlicher Sicht die Eingliederungshilfe einer "Soziotherapieeinrichtung" erforderlich. Allerdings sei eine intakte Ehe mit Haushalt und problemfreiem Alltag eine derartige Einrichtung. In Schloss Tannegg werde die Betroffene nur festgehalten. Eine Soziotherapie in einer Sondereinrichtung müsse auf den Alltag außerhalb der Einrichtung vorbereiten, was in Schloss Tannegg nicht gewährleistet sei. Außerdem seien die Gelder der Betroffenen für die

Rente reserviert.

Der Betreuer der Betroffenen gab hierauf mit Schreiben vom 30.08.2010 (Bl. 264/265) eine Stellungnahme ab. Das Amtsgericht Passau half der Beschwerde mit Beschluss vom 08.10.2010 (Bl. 273 - 275) nicht ab.

## II.

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet.

Zu Recht hat das Amtsgericht Passau den Abschluss des Darlehensvertrages gemäß §§ 1908 i Abs. 1 S. 1, 1822 Nr. 8 BGB genehmigt. Entscheidungsmaßstab ist insoweit das Wohl der Betroffenen, dem im vorliegenden Fall die Aufnahme des Darlehens entspricht. Wie der Betreuer mit Schreiben vom 30.08.2010 (Bl. 264/265) zutreffend ausgeführt hat, leidet die Betroffene seit langem an Alkoholismus. Bei weiterem Alkoholmissbrauch besteht Gefahr für Leib und Leben der Betroffenen. Nachdem bisherige Versuche, die Betroffene in ihrer Wohnung zu versorgen, stets durch sofortigen Rückfall in ihre Alkoholsucht geendet hatten, konnte die notwendige Behandlung nur in einer hierfür spezialisierten Einrichtung durchgeführt werden. Nachdem die Betroffene allerdings nicht über die finanziellen Mittel verfügt, um die Kosten der Unterbringung zu tragen, war es zwingend notwendig, einen Antrag zur Übernahme der nicht gedeckten Kosten beim Bezirk Niederbayern zu stellen. Der Sozialhilfeträger macht jedoch die Hilfestellung vom Abschluss eines Darlehensvertrages abhängig, ohne den eine zielgerichtete Behandlung der Betroffenen nicht hätte erfolgen können.

Im Übrigen wird auf die zutreffenden Ausführungen in der Nichtabhilfeentscheidung des Amtsgerichts Passau vom 08.10.2010 Bezug genommen.

Eine persönliche Anhörung der Betroffenen zur Frage der Genehmigungserteilung war nicht erforderlich. Die Betroffene hat sich über ihren Verfahrensbevollmächtigten hinreichend zur Thematik äußern können. Es war nicht erforderlich, sich von ihr einen persönlichen Eindruck zu verschaffen, da die Genehmigung des Darlehensvertrages ohnehin die einzig zweckmäßige Entscheidung war.

## III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 84 FamFG, die Entscheidung über den Geschäftswert auf §§ 131 Abs. 4, 30 Abs. 1 KostO. Dabei wurde berücksichtigt, dass zur Absicherung des Darlehensvertrages eine Grundschuld in Höhe von 15.000,00 Euro bestellt wurde. Anlass zur

Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 70 Abs. 2 FamFG ist nicht vorhanden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Entscheidung ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

gez.

Prof. Dr. Huber  
Präsident  
des Landgerichts

Diewald  
Richterin  
am Landgericht

Hofer  
Richter  
am Landgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):  
Übergabe an die Geschäftsstelle  
am 02.11.2011.

gez.

Wöß, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

Passau, 03.11.2011

  
Wöß, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle